

II - 4876 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 27. Jänner 1983

Stubenring 1

Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780

Auskunft

Zl. 30.037/33-3/82

-  
Klappe - Durchwahl

2240 IAB

1983 -01- 31

zu 2241 J

B e a n t w o r t u n g

=====

der Anfrage der Abgeordneten Lussmann und Genossen  
an den Bundesminister für soziale Verwaltung  
betreffend einen schikanösen Erlaß über Aussetzungs-  
verträge (Nr. 2241/J)

In Beantwortung der gegenständlichen Anfrage beehre ich mich,  
folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

"Welche Gründe waren dafür maßgebend, ein bewährtes und vor allem im Interesse der Arbeitnehmer liegendes Instrument der Arbeitsmarktpolitik, nämlich während der Aussetzung Arbeitslosengeld zu gewähren, durch Erlaß praktisch unwirksam zu machen?"

Ich möchte zunächst feststellen, daß zur Überbrückung von Beschäftigungsschwierigkeiten das Arbeitsmarktförderungsgesetz geschaffen wurde, das ein reichhaltiges arbeitsmarktpolitisches Instrumentarium enthält, um Arbeitsplätze zu sichern. In der Einleitung dieser parlamentarischen Anfrage und auch in der ersten Frage wird jedoch als einziges und vor allem im Interesse der Arbeitnehmer liegendes Instrument der Arbeitsmarktpolitik der Aussetzungsvertrag dargestellt. Die hier vertretene Auffassung, daß Freistellungen, und seien sie auch nur vorübergehend, eine Lösung von Beschäftigungsproblemen zum Vorteil der Arbeitnehmer darstellen, kann ich jedoch nicht teilen.

- 2 -

Seit Inkrafttreten des Arbeitsmarktförderungsgesetzes wurden die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen größeren Umfanges stets einvernehmlich zwischen der Arbeitsmarktverwaltung und den Sozialpartnern zur Sicherung der Arbeitsplätze und zur Lösung von Beschäftigungsproblemen vereinbart und eingesetzt. Nunmehr soll offenbar unter Umgehung und Ausschaltung der Arbeitsmarktverwaltung Arbeitsmarktpolitik von der Arbeitgeberseite auf Betriebsebene durch Aussetzungen gemacht werden. Gerade so ein Anlaßfall, in dem ein Betrieb eine Aussetzung unter Ausschluß aller Möglichkeiten einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz durchsetzen wollte, war der Grund, die Aussetzungsverträge vom Standpunkt des Arbeitsrechtes und der Arbeitslosenversicherung eingehend zu untersuchen. Hierbei ergab sich der Sachverhalt, daß beim Aussetzungsvertrag der Anschein erweckt wird, daß Arbeitslosigkeit eingetreten ist und daher von der Arbeitsmarktverwaltung Arbeitslosengeld zu zahlen ist. Andererseits werden aber von der Firma einmal die aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gebührenden Ansprüche nicht befriedigt, der Firma erwachsen sohin keine Kosten, und zum anderen hat die Firma die sichere Gewißheit, die erforderlichen gut ausgebildeten Fachkräfte nach Ablauf des Aussetzungszeitraumes zur Verfügung zu haben.

Die darauf in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften ergangene Regelung hinsichtlich der Aussetzungsverträge soll nun jene Fälle umfassen, in denen von Betrieben versucht wird, die bisherige Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsmarktverwaltung und den Sozialpartnern auszuschalten. Die Regelung kommt aber dort nicht zum Tragen, wo es sich um Saisonarbeitslosigkeit handelt, wie zB im Bereich des Fremdenverkehrs oder Baugewerbes, sowie in den Fällen, wo es sich zeigt, daß es sich nicht um Aussetzungen im oben dargelegten Sinn handelt. Hier muß zwar jeder Einzelfall geprüft werden, jedoch erfolgt

- 3 -

die Zustimmung zu den Aussetzungsverträgen in diesen Fällen rasch und unbürokratisch.

Hiemit sind auch die Ausführungen in der Einleitung zur gegenständlichen Anfrage widerlegt.

Zu Frage 2:

"Warum wurde dieser Erlaß, der eine arbeitsmarktpolitische Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung regelt, entgegen den Vorschriften des Arbeitsmarktförderungsgesetzes vorher nicht dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik vorgelegt?"

Zunächst ist festzustellen, daß es im Hinblick auf den Anlaßfall notwendig war, sehr rasch den gegenständlichen Erlaß hinauszugeben. Dabei war noch gar nicht bekannt, in welchem Umfang Aussetzungsverträge gehandhabt werden und ob es sich daher um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung handelte. Im Hinblick darauf und auf die Dringlichkeit dieser Angelegenheiten wurde der Arbeitsmarktbeirat nicht im vorhinein informiert.

Ich möchte aber darauf hinweisen, daß in keinem anderen Bereich die Sozialpartner so weitgehende Mitwirkungsrechte haben wie beim Arbeitsmarktförderungsgesetz und sie so umfangreich eingeschaltet sind. Dies soll auch in Hinkunft so bleiben.

Zu Frage 3:

"Sind Sie bereit, in Zukunft alle wichtigen arbeitsmarktpolitischen Angelegenheiten entsprechend dem Arbeitsmarktförderungsgesetz dem Beirat vorzulegen?"

Wie bereits zu Frage 2 dargelegt, ist es mein Prinzip, die Sozialpartner im Bereich des Arbeitsmarktförderungsgesetzes weitgehend einzuschalten, und daran wird sich in Zukunft auch nichts ändern.

- 4 -

Zu Frage 4:

"Sind Sie bereit, diesen unsozialen Erlaß zurückzuziehen ?"

Aus meinen Darlegungen ergibt sich, daß der Erlaß nicht unsozial ist, sondern im Gegenteil helfen soll, Arbeitsplätze zu erhalten. An eine Aufhebung ist daher nicht gedacht.

Der Bundesminister:

